

Verfassung: Diskrepanzen in 6 Punkten

Gespräche zwischen Verfassungskommission und Fürstenhaus gescheitert - In sechs Punkten war keine Annäherung möglich

Seit Montagabend steht beinahe unverrückbar fest, dass das Volk in der Verfassungsfrage seine Verantwortung als Souverän übernehmen muss. S. D. der Landesfürst stellte im Anschluss an die Verhandlung auf Schloss Vaduz fest, dass es nun am Volk liege, die offene Verfassungsfrage an der Urne zu klären. Sowohl die Verfassungskommission, als auch S. D. Fürst Hans-Adam äusseren sich übereinstimmend, dass in sechs wesentlichen Punkten keine Einigung erzielt werden konnte.

Peter Kindle

Die Verhandlungen über eine neue Verfassung zwischen Fürstenhaus und Verfassungskommission des Landtages vom vergangenen Montag waren von denselben Inhalten geprägt, wie bereits schon die Verhandlungsrunden vom September 1999. In sechs wesentlichen Punkten herrschten offensichtlich unüberwindbare Diskrepanzen, die auch am Montag nicht beseitigt werden konnten.

Selbstbestimmungsrecht

Ein wichtiger Faktor, bei welchem kein Kompromiss gefunden werden konnte, stellt das sogenannte Selbstbestimmungsrecht dar, welches im Verfassungsvorschlag des Landesfürsten vorgesehen ist. Der Landesfürst begründet die Hineinnahme des Selbstbestimmungsrechtes in die Verfassung damit,



Montagabend auf Schloss Vaduz: In sechs wesentlichen Punkten konnten sich der Landesfürst, die Verfassungskommission und Regierung nicht einigen. (Bild: bak)

dass den kleinsten politischen Einheiten des Landes das Recht zukommen müsse, sich aus dem Landesverband zu separieren. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum Staat Liechtenstein soll auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit basieren.

Richtervorschlagsrecht

Ein Land brauche unabhängige Ge-

richte, welche nicht aufgrund parteipolitischer Motivation besetzt werden sollen, betonte der Landesfürst bei den Gesprächsrunden zwischen Fürstenhaus und Bevölkerung immer wieder. So sieht der Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vor, dass der Fürst als unabhängige Person das Vorschlagsrecht für Richter in seine Kompetenzen übernehmen soll.

Monarchieabschaffungsinitiative

Unterschiedliche Meinungen zwischen Fürstenhaus und Verfassungskommission des Landtages stellt auch die sogenannte «Monarchieabschaffungsinitiative» dar. Die heutige, geltende Verfassung widerspreche in diesem Punkt den Prinzipien eines modernen Rechtsstaates. Der Fürst möchte in

Liechtenstein so lange als Staatsoberhaupt fungieren, wie dies auch die Mehrheit des Volkes wünscht. «Deshalb ist im neuen Artikel 112 ein Verfahren vorgesehen, das über die Volksabstimmung die Abschaffung der Monarchie ermöglicht, ohne dass der Fürst sein Veto dagegen einlegen kann», kann im schriftlichen verfassungsvorschlag des Fürstenhauses nachgelesen werden.

Weitere strittige Punkte

Mit dem Notverordnungsrecht, dem Vorgang einer eventuellen Absetzung der Regierung und der damit verbundenen Auflösung des Landtages sind weitere Punkte im Verfassungsvorschlag des Landesfürsten enthalten, welche die Verfassungskommission in der vorliegenden Form nicht akzeptierte.

Heikle Entscheidung für Volk

Aller Voraussicht nach wird dem Stimmvolk die Aufgabe zukommen, über den Verfassungsvorschlag des Landesfürsten abzustimmen. Die momentane Entwicklung zeigt deutlich, dass es nicht zu einer «Kampfabstimmung» zwischen den beiden Vorschlägen kommen wird. So werden die politischen Parteien, Regierung und Fürstenhaus versuchen müssen, in der noch verbleibenden Zeit möglichst viele und inhaltlich klare Informationen in die Bevölkerung zu bringen, damit diese dann eine weise Lösung für Liechtenstein finden kann, die für die Zukunft des Landes geweisend ist.

«Verantwortung gegen Willkür und Vetternwirtschaft»

Broschüre der Landtagsfraktion - 12. Teil: Renate Wohlwend zum Thema Rechtsstaat

Am Parteitag vom 20. März stellte die Landtagsfraktion der FBPL eine Broschüre vor, in welcher sich die Landtagsabgeordneten mit Aktualitäten der Landespolitik auseinandersetzen. Nachfolgend veröffentlichen wir die Stellungnahme von Renate Wohlwend zum Thema «Rechtsstaat».

In meiner Arbeit als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates bin ich theoretisch, aber umso mehr durch Teilnahme an entsprechenden Missionen in die neuen Mitgliedstaaten, regelmässig mit der Frage nach dem Entwicklungsstand der Grundsätze des Europarates befasst: pluralistische Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

Ende Januar habe ich im Monitoringausschuss das Mandat als Co-Berichterstatter für die Ukraine übernommen. Die Feststellung, dass die Herrschaft des Rechts nicht funktioniert, ist eine neben vielen, welche den Europarat zu immer neuen Bemühen herausfordert, in den Plenarversammlungen und durch Kooperationsprogramme für die Transformation der zentral- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die gemeinsame Wertebasis zu erläutern, zu vermitteln und zu sichern. Wir können uns



Renate Wohlwend: «Die Aufmerksamkeit und das Verantwortungsbewusstsein für die Herrschaft des Rechts sind in Erinnerung zu rufen, wenn es ihrer mangelt, damit es nicht zu Willkür und Vetternwirtschaft kommt.»

glücklich schätzen, dass uns die Problemstellungen der neuen Mitgliedsländer (des früheren Ostblocks) nur indirekt berühren.

Aber ich habe mir ganz allgemein überlegt: Unser Land ist seit November 1978 Mitglied des Europarates, wie steht es eigentlich bei uns mit den «europäischen Grundwerten»? Funktionieren Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung zweifellos so, dass Rechtsstaatlichkeit eine Selbstverständlichkeit für unsere Bürger und Mitbewohner ist? Während der Willkür einer Privatperson im privaten Handeln durch die guten Sitten Grenzen gesetzt sind, sollte dem Staat von vornherein durch zweifellos klare gesetzliche Rahmen eine Willkür verunmöglicht sein.

Das ist nur dann möglich, wenn nach dem Stufenbau der Rechtsordnung die Gesetze verfassungskonform sind; wenn überall dort, wo es zusätzlicher Aus- und Durchführungsbestimmungen bedarf, gleichzeitig mit Inkrafttreten eines Gesetzes auch Verordnungen erlassen werden. Weiter benötigte amts- bzw. verwaltungsinterne Richtlinien und Weisungen sind allen in der speziellen Sachbearbeitung betroffenen Verwaltungsorganen und Abteilungsmitarbeitern

zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu beachten. Das mag für den einen oder anderen unter uns sehr bürokratisch klingen, ist jedoch praktisch die Voraussetzung dafür, dass wir uns sicher in einer rechtlich fundierten Gleichbehandlung fühlen dürfen.

Ein Organisationsstatut beschliessen zu wollen, bevor die neu zu organisierende Struktur bekannt ist, ist unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit genauso wenig verantwortbar, wie die Ausschreibung einer Amtsstelle, die es mangels gesetzlicher Grundlage noch gar nicht gibt.



Die Aufmerksamkeit und das Verantwortungsbewusstsein für die Herrschaft des Rechts sind in Erinnerung zu rufen, wenn es ihrer mangelt, damit es nicht zu Willkür und Vetternwirtschaft kommt. Ich sehe es als eine wichtige Aufgabe des einzelnen Abgeordneten, auch oder speziell bei solchen Grundsätzen wachsam zu sein.

REKLAME

Finanzplatz Liechtenstein – Wir alle!

Wir profitieren alle davon. Nur wenige wissen Bescheid. Das soll sich ändern!

EINLADUNG

Die Bürgerpartei bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit, unseren Finanzplatz und seine Hintergründe kennenzulernen.

Montag, 17. April 2000, 19:00 Uhr, Gemeindesaal Balzers

- Allgemein verständliche Referate rund um den Finanzplatz Liechtenstein
- Gelegenheit zu Fragen und Diskussionen
- Informelle Vernetzung
- Kostenlos